



Brüssel, den 18. Februar 2019  
(OR. en)

6375/19

TRANS 108

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 15334/18  
15580/18

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung  
des Anhangs VI der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments  
und des Rates über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die  
Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat den Entwurf der im Betreff genannten Verordnung der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> zur Kontrolle unterbreitet.
2. Da die Kommission den Verordnungsentwurf am 5. Dezember 2018 vorgelegt hat, kann der Rat im Einklang mit Artikel 31 der Richtlinie 2007/59/EG<sup>2</sup> bis zum 5. März 2019 beschließen, den Erlass abzulehnen. Die in diesem Verordnungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses in Einklang.

<sup>1</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

<sup>2</sup> Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51).

3. Die Gruppe "Landverkehr" wurde im Rahmen einer informellen Konsultation ersucht, den Maßnahmenentwurf zu prüfen und ihre Bemerkungen bis zum 30. Januar 2019 vorzulegen<sup>3</sup>. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagenen Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Kommission den Verordnungsentwurf nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Verordnungsentwurf ausspricht.

---

<sup>3</sup> Dok. 15580/18.